

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 172

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

48. Jahrgang

12. Juli 2005

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I Mitteilungen

Rat

2005/C 172/01 Erklärung zu der Verordnung (EG) Nr. 851/2005 des Rates vom 2. Juni 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 in Bezug auf den Gegenseitigkeitsmechanismus 1

Kommission

2005/C 172/02 Euro-Wechselkurs 2

2005/C 172/03 Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾ 3

2005/C 172/04 Bekanntmachung über die Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der Ausgleichsmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien 5

2005/C 172/05 Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel 7

2005/C 172/06 Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel 13

2005/C 172/07 Mitteilung der Kommission über aktuelle bei Beihilfe-Rückforderungen angewandte Zinssätze sowie Referenz- und Abzinsungssätze für 25 Mitgliedsstaaten anwendbar vom 1. Januar 2005 — Veröffentlicht in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1) und der Mitteilung der Kommission über die Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 273 vom 9.9.1997, S. 3) 18

2005/C 172/08 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3857 — SITA/Flughafen Düsseldorf/FDITG) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾ 19

2005/C 172/09 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3799 — Dexia/Kommunalkredit/JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾ 20

DE

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2005/C 172/10	Liste der von der Kommission angenommenen KOM-Dokumente mit Ausnahme der Legislativvorschläge	21
2005/C 172/11	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3839 — Access Industries/Basell) ⁽¹⁾	23
<hr/>		
II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>		
Kommission		
2005/C 172/12	Liste der von der Kommission angenommenen Legislativvorschläge	24
<hr/>		
III <i>Bekanntmachungen</i>		
Kommission		
2005/C 172/13	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — GD EAC Nr. 24/05 — Förderung einer aktiven Europäischen Bürgerschaft — Unterstützung von Städtepartnerschaften — Konferenzen, Ausbildungseminare und Informationskampagnen 2006	29
2005/C 172/14	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — GD EAC Nr. 39/05 — Kultur 2000: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Jahr 2006	31



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

RAT

Erklärung zu der Verordnung (EG) Nr. 851/2005 des Rates vom 2. Juni 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 in Bezug auf den Gegenseitigkeitsmechanismus ⁽¹⁾

(2005/C 172/01)

Der Rat und die Kommission betonen, dass der in dieser Verordnung festgelegte Mechanismus, der erforderlichenfalls mit der vorläufigen Einführung der Visumpflicht für ein Drittland, das eine Visumpflicht für Staatsangehörige eines oder mehrerer Mitgliedstaaten vorschreibt, einhergeht, in keiner Weise dem entgegensteht, dass gegenüber einem solchem Drittland andere vorläufige Maßnahmen in einem oder mehreren sonstigen Bereichen (insbesondere politischer, wirtschaftlicher und kommerzieller Art) gemäß den einschlägigen Rechtsgrundlagen in den Verträgen angewendet werden, falls solche Maßnahmen im Rahmen der Strategie, mit der das Drittland zur Wiedereinführung des visumfreien Reiseverkehrs für Staatsangehörige der jeweiligen Mitgliedstaaten bewegt werden soll, für zweckmäßig gehalten werden.

Der Rat und die Kommission sind der Ansicht, dass im Falle einer Mitteilung nach Artikel 1 oder nach Artikel 2 in den zuständigen Gremien die Zweckmäßigkeit solcher weiteren Maßnahmen gebührend geprüft werden sollte.

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 4.6.2005, S. 3.

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

11. Juli 2005

(2005/C 172/02)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,2006	SIT	Slowenischer Tolar	239,48
JPY	Japanischer Yen	134,40	SKK	Slowakische Krone	38,879
DKK	Dänische Krone	7,4561	TRY	Türkische Lira	1,6125
GBP	Pfund Sterling	0,68800	AUD	Australischer Dollar	1,6129
SEK	Schwedische Krone	9,4744	CAD	Kanadischer Dollar	1,4584
CHF	Schweizer Franken	1,5554	HKD	Hongkong-Dollar	9,3392
ISK	Isländische Krone	78,76	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7760
NOK	Norwegische Krone	7,9120	SGD	Singapur-Dollar	2,0381
BGN	Bulgarischer Lew	1,9559	KRW	Südkoreanischer Won	1 252,95
CYP	Zypern-Pfund	0,5736	ZAR	Südafrikanischer Rand	8,2184
CZK	Tschechische Krone	30,166	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,9368
EEK	Estnische Krone	15,6466	HRK	Kroatische Kuna	7,3101
HUF	Ungarischer Forint	247,04	IDR	Indonesische Rupiah	11 720,86
LTL	Litauischer Litas	3,4528	MYR	Malaysischer Ringgit	4,562
LVL	Lettischer Lat	0,6961	PHP	Philippinischer Peso	67,510
MTL	Maltesische Lira	0,4293	RUB	Russischer Rubel	34,4780
PLN	Polnischer Zloty	4,0850	THB	Thailändischer Baht	50,483
RON	Rumänischer Leu	3,5760			

(¹) Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2005/C 172/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Entscheidung: 16.3.2004

Mitgliedstaat: Italien — Region Abruzzo

Beihilfe Nr.: N 30/04

Titel: Ausbildungsbeihilfe an Finmek

Zielsetzung: Ausbildung

Rechtsgrundlage: Decreto della giunta regionale del 7.3.2003 n. 143 e decreto della giunta regionale del 29.12.2003

Haushaltsmittel: 4 672 953 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Die Intensität der Beihilfen für spezifische Ausbildungsmaßnahmen beträgt 25 % und für allgemeine Ausbildungsmaßnahmen 50 %. Kommt die Ausbildung benachteiligten Arbeitnehmern zugute, ist ein Zuschlag von 10 Prozentpunkten vorgesehen.

Laufzeit: Die im Juli 2003 angelaufene Fördermaßnahme erstreckt sich auf einen Zeitraum von 22 Monaten.

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum der Annahme des Beschlusses: 16.11.2004

Mitgliedstaat: Dänemark

Beihilfe Nr.: N 168/2004

Titel: Technologietransferunternehmen öffentlicher Forschungseinrichtungen

Zielsetzung: Förderung des Transfers neuer Erkenntnisse und Technologien zwischen öffentlichen Forschungseinrichtungen und Handel und Industrie

Rechtsgrundlage: Forslag til lov nr. L 177 om teknologiverførsel ved offentlige forskningsinstitutter

Höhe der Beihilfe: 5 Mio. DKK je gegründetem Unternehmen oder bis zu 3 % des FuE-Umsatzes für bis zu zehn Unternehmen dieser Art; insgesamt beläuft sich die Beihilfe auf schätzungsweise 199 Mio. DKK (ca. 27 Mio. EUR).

Laufzeit: Zunächst zehn Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum der Entscheidung: 6.10.2004

Mitgliedstaat: Dänemark

Beihilfe Nr.: N 313/2004

Titel: Kapitalerhöhung von TV2/Danmark A/S

Zielsetzung: Finanzmittel für die Erfüllung von Gemeinwohlverpflichtungen

Beihilfeintensität oder -höhe: 440 Mio. DKK

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum der Annahme des Beschlusses: 2. März 2005

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: N 386/2004

Titel: Beihilfe zur Umstrukturierung des SNCF-Güterverkehrsreichs

Zielsetzung: Ermöglichung der Umstrukturierung und der Wiederherstellung der Bestandsfähigkeit des SNCF-Güterverkehrsbereichs

Rechtsgrundlage: Lignes directrices communautaires pour les aides d'Etat au sauvetage et à la restructuration d'entreprises en difficulté

Haushaltsmittel: 1,5 Mrd. EUR

Laufzeit: 2004-2006

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum der Annahme des Beschlusses: 7.1.2005

Mitgliedstaat: Spanien (Katalonien)

Beihilfe Nr.: N 500/2004

Titel: Anreize für industrielle Investitionen in Forschung, Entwicklung und technologische Innovation für dem internationalen Wettbewerb stark ausgesetzte Wirtschaftszweige in Katalonien

Zielsetzung: Förderung von Forschung und technologischer Entwicklung

In allen Wirtschaftszweigen mit Schwerpunkt auf NACE 17-Textilindustrie, NACE DL-elektrische und optische Anlagen und NACE 34.1 — Kraftfahrzeuge

Rechtsgrundlage: Orden TRI/290/2004, de 4 de agosto, por la que se aprueban las bases reguladoras de incentivos a la inversión industrial en investigación, desarrollo e innovación tecnológica para sectores altamente expuestos a la competencia internacional, y se abre la convocatoria para el año 2004

Haushaltsmittel: 60 Mio. EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Bis zu 50 % Bruttobeihilfeintensität für industrielle Forschungsvorhaben;

bis zu 25 % für vorwettbewerbliche Entwicklungstätigkeiten;

Zuschlag von 10 % für KMU;

Zuschlag von 5 % für Fördergebiete im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag

Laufzeit: Bis zum 31.12.2007

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum der Entscheidung: 20.4.2005

Mitgliedstaat: Deutschland

Beihilfe Nr.: NN 85/2004

Bezeichnung: Nicht gemeldete Beihilfe für den Steinkohlenbergbau 2001 und 2002

Zweck: Kohle

Rechtsgrundlage [in der Sprache des Originals]: Kohlekompromiss vom 13. November 1997; Haushaltsgesetze des Bundes und des Landes NRW für die Jahre 2001 und 2002

Mittelausstattung: 306,8 Mio. EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: 306,8 Mio. EUR

Laufzeit: 2001 und 2002

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Bekanntmachung über die Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der Ausgleichsmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien

(2005/C 172/04)

Die Kommission erhielt einen Antrag auf eine teilweise Interimsüberprüfung gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 461/2004 des Rates⁽²⁾.

1. Überprüfungsantrag

Der Antrag wurde von den folgenden Gemeinschaftsherstellern gestellt: DuPont Teijin Films, Mitsubishi Polyester Film GmbH, Nuroll SpA und Toray Plastics Europe (nachstehend „Antragsteller“ genannt).

Der Antrag beschränkt sich auf den Garware Polyester Ltd betreffenden Teil der Subventionsuntersuchung.

2. Ware

Die Überprüfung betrifft Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien (nachstehend „betroffene Ware“ genannt), die in der Regel den KN-Codes ex 3920 62 19 und ex 3920 62 90 zugewiesen werden. Diese KN-Codes werden nur informationshalber angegeben.

3. Geltende Maßnahmen

Bei der derzeit für Garware Polyester Ltd geltenden Maßnahme handelt es sich um einen endgültigen Ausgleichszoll, der mit der Verordnung (EG) Nr. 2597/1999 des Rates zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls⁽³⁾ eingeführt wurde. Diese Maßnahmen sind zurzeit Gegenstand einer Überprüfung wegen ihres bevorstehenden Außerkrafttretens⁽⁴⁾ gemäß Artikel 18 der Grundverordnung.

4. Gründe für die Überprüfung

Der Antrag nach Artikel 19 der Grundverordnung basiert auf den von den Antragstellern übermittelten Anscheinbeweisen dafür, dass sich die Umstände hinsichtlich der Subventionierung, insofern Garware Polyester Ltd betroffen ist, erheblich verändert haben.

Den Antragstellern zufolge reicht die geltende Maßnahme gegenüber den Einfuhren der von der Überprüfung betroffenen Ware in ihrer jetzigen Höhe nicht länger aus, um die schadensverursachende Subventionierung auszugleichen. Der Antrag enthält hinreichende Beweise im Sinne des Artikels 19 Absatz 2 der Grundverordnung dafür, dass die Subvention inzwischen

den für Garware Polyester Ltd geltenden endgültigen Ausgleichszoll in Höhe von 3,8 % deutlich übersteigt.

Angeblich erhält Garware Polyester Ltd eine Reihe von Subventionen, die vor der indischen Regierung und der Regierung von Maharashtra gewährt werden. Bei diesen angeblichen Subventionen handelt es sich unter anderem um die „Duty Entitlement Passbook“-Regelung, die „Export Promotion Capital Goods“-Regelung, das Anreizpaket der Regierung von Maharashtra, besondere Einfuhrlicenzen und Ausfuhrkredite.

Angeblich handelt es sich bei den vorgenannten Regelungen um Subventionen, da sie einen finanziellen Beitrag der indischen oder regionaler Regierungen beinhalten und Garware Polyester Ltd dadurch einen Vorteil erhält. Sie sind angeblich von der Ausfuhrleistung abhängig und somit spezifisch und anfechtbar oder aus anderen Gründen spezifisch und anfechtbar.

5. Verfahren

Die Kommission kam nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung zu rechtfertigen, und leitet eine Überprüfung gemäß Artikel 19 der Grundverordnung ein.

a) Fragebogen

Die Kommission wird Garware Polyester Ltd und den indischen Behörden Fragebogen zusenden, um die für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen. Diese Informationen müssen zusammen mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

b) Einholung von Informationen und Anhörungen

Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise darzulegen und gegebenenfalls auch andere Informationen als die Antworten auf den Fragebogen zu übermitteln. Diese Informationen müssen zusammen mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

Die Kommission kann die interessierten Parteien außerdem hören, sofern die Parteien dies beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen. Dieser Antrag ist innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) gesetzten Frist zu stellen.

⁽¹⁾ ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 12.

⁽³⁾ ABl. L 316 vom 10.12.1999, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 306 vom 10.12.2004, S. 2.

6. Fristen

a) Kontaktaufnahme und Übermittlung der Antworten und sonstiger Informationen

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle interessierten Parteien innerhalb von 40 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* mit der Kommission Kontakt aufnehmen, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und ihre Antworten auf den Fragebogen und sonstige Informationen übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung der meisten in der Grundverordnung verankerten Verfahrensrechte voraussetzt, dass sich die betreffende Partei innerhalb der vorgenannten Frist selbst meldet.

b) Anhörungen

Innerhalb der vorgenannten Frist von 40 Tagen können die interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

7. Schriftliche Stellungnahmen, Fragebogenantworten und Schriftwechsel

Alle Stellungnahmen und Anträge interessierter Parteien sind schriftlich (nicht in elektronischer Form, sofern nichts anderes bestimmt ist) unter Angabe des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse, der Telefon- sowie der Fax- und/oder Telexnummer der interessierten Partei einzureichen. Alle schriftlichen Stellungnahmen, einschließlich der in dieser Bekanntmachung angeforderten Informationen, die Antworten auf den Fragebogen und alle Schreiben, die von interessierten Parteien auf

vertraulicher Basis übermittelt werden, müssen den Vermerk „Zur eingeschränkten Verwendung“ ⁽¹⁾ tragen und gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Grundverordnung zusammen mit einer nicht vertraulichen Fassung übermittelt werden, die den Vermerk „Zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien“ trägt.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion B
Büro: J -79 5/16
B-1049 Brüssel
Fax ((32-2) 295 65 05

8. Nichtmitarbeit

Verweigern interessierte Parteien den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermitteln sie nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen oder behindern sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 28 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und die verfügbaren Informationen können zugrunde gelegt werden. Arbeitet eine betroffene Partei nicht oder nur zum Teil mit und stützen sich die Feststellungen daher gemäß Artikel 28 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei weniger günstig ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

⁽¹⁾ Unterlagen mit diesem Vermerk sind nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Sie sind gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt und werden gemäß Artikel 19 der Grundverordnung und Artikel 12 des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen vertraulich behandelt.

Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2005/C 172/05)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 7 und Artikel 12 d der genannten Verordnung Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, eines der WTO angehörenden Staates oder eines nach Artikel 12 Absatz 3 anerkannten Drittlandes innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Die Veröffentlichung enthält, insbesondere unter 4.6, die Angaben, aufgrund deren der Antrag als im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 gerechtfertigt gilt.

ZUSAMMENFASSUNG

VERORDNUNG (EWG) NR. 2081/92 DES RATES

„HUILE D'OLIVE DE NICE“

EG-NR.: FR/00322/29.10.2003

g.U. (x) g.g.A ()

Diese Zusammenfassung wurde zu Informationszwecken erstellt. Für die vollständigen Angaben insbesondere zu den Erzeugern des Erzeugnisses mit der betreffenden g.U. bzw. g.g.A. ist die vollständige Fassung der Spezifikation auf nationaler Ebene oder bei den Dienststellen der Europäischen Kommission zu konsultieren⁽¹⁾.

1. *Zuständige Behörde des Mitgliedstaats*

Name: Institut National des Appellations d'Origine
Anschrift: 138, Champs-Élysées — F-75008 Paris
Ab 1. Januar 2005: 51, rue d'Anjou — F-75088 Paris
Tel. (01) 53 89 80 00
Fax 01 42 25 57 97

2. *Vereinigung:*

- 2.1 Name: Syndicat Interprofessionnel de l'Olive de Nice
2.2 Anschrift: Box 116 — MIN FLEURS 6 — F-06296 Nice Cedex 3
Tel. (04) 97 25 76 40
Fax 04 97 25 76 59
2.3 Zusammensetzung: — Mitglieder: Alle natürlichen oder juristischen Personen, die Oliven und Olivenpaste mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Olive de Nice“ (Oliven aus Nizza) sowie Olivenöl mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Huile d'olive de Nice“ (Olivenöl aus Nizza) herstellen, verarbeiten, verpacken und vermarkten.
— Verwaltungsrat: Die 12 Mitglieder des Verwaltungsrats setzen sich aus 6 Erzeugern, 3 Genossenschaften, 2 privaten Verarbeitungsbetrieben und 1 Verpackungsbetrieb zusammen.

3. *Art des Erzeugnisses*

Klasse 1.5 — Olivenöl

4. *Beschreibung der Spezifikation:*

(Zusammenfassung der Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2)

4.1 Name:

„Huile d'olive de Nice“

⁽¹⁾ Europäische Kommission — Generaldirektion Landwirtschaft — Referat Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse — B-1049 Brüssel.

4.2 Beschreibung:

Das „Huile d'olive de Nice“ ist ein mildes Öl mit zurückhaltender Duftnote, das jedoch ein zartes Aroma von reifen Äpfeln und Schalenfrüchten (Haselnuss, Mandel) aufweist. Es wird vorwiegend aus der Sorte „Cailletier“ gewonnen. Der Ölsäuregehalt beträgt höchstens 1,5 g je 100 g.

4.3 Geografisches Gebiet:

Geografisches Gebiet: Das geografische Gebiet erstreckt sich auf das Gebiet der 99 Gemeinden des Departements Alpes-Maritimes: Aiglun, Antibes, Aspremont, Auribeau-sur-Siagne, Le Bar-sur-Loup, Beaulieu-sur-mer, Bendejun, Berre-les-Alpes, Biot, Blauzasc, La Bollène-Vésubie, Bonson, Bouyon, Breil-sur-Roya, Le Broc, Cabris, Cagnes-sur-mer, Cannes, Le Cannet, Cantaron, Carros, Castagniers, Castellar, Castillon, Châteauneuf-Villevieille, Châteauneuf-de-Grasse, Clans, Coaraze, La Colle-sur-Loup, Colomars, Conségudes, Contes, Cuébris, Drap, Duranus, L'Escarène, Eze, Falicon, Les Ferres, Fontan, Gattières, La Gaude, Gilette, Gorbio, Gourdon, Grasse, Lantosque, Levens, Lucéram, Malaussène, Mandelieu-la-Napoule, Massoins, Menton, Mouans-Sartoux, Mougins, Nice, Opio, Pégomas, Peille, Peillon, Peymeinade, Pierrefeu, Revest-les-Roches, Roquebillière, Roquefort-les-Pins, Roquestéron, Roquestéron-Grasse, La Roquette-sur-Siagne, La Roquette-sur-Var, Le Rouret, Saint-André, Saint-Blaise, Saint-Cézaire-sur-Siagne, Saint-Jeannet, Saint-Laurent-du-Var, Saint-Martin-du-Var, Saint-Paul, Sainte-Agnès, Saorge, Sigale, Sospel, Spéracédès, Le Tignet, Toudon, Touet-Escarène, La Tour-sur-Tinée, Tourette-du-Château, Tourette-Levens, Tourette-sur-Loup, Tournefort, La Trinité, La Turbie, Utelle, Valbonne, Valauris, Vence, Villars-sur-Var, Villefranche-sur-mer, Villeneuve-Loubet.

Es deckt sich mit der Verbreitung des Anbaus von Oliven, namentlich der Sorte Cailletier (das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein dieser Sorte in den Olivenhainen ist ein typischer Indikator für das geografische Umfeld der Ursprungsbezeichnung), und der Verarbeitungsbetriebe und basiert auf den ursprünglichen Merkmalen der natürlichen Umwelt (Topografie, Boden- und Klimakunde).

Der klimatische Norden beginnt generell an der nördlichen Grenze des Olivenanbaus, der Süden hingegen an der Temperatur-/Niederschlagszone „alpin, subalpin, montan“. Diese Grenzen sind klar umrissen, da mit der Höhe, aber auch dem Breitengrad die Kälte zu einem Beschränkungsfaktor wird.

Die südliche Grenze bildet das Mittelmeer.

Die östliche Grenze entspricht der Landesgrenze zwischen Frankreich und Italien.

Die westliche Grenze verläuft entlang des Tals der Siagne und der Olivenhaine des Departements Var und bildet gleichzeitig die Verbreitungsgrenze für die Sorte Cailletier.

4.4 Ursprungsnachweis:

Voraussetzung für die Vermarktung von Öl mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Huile d'olive de Nice“ ist eine Zulassungsbescheinigung des „Institut national des appellations d'origine“, die gemäß den Bedingungen der Verordnungen und Erlassen über die Zulassung einer geschützten Ursprungsbezeichnung für Produkte des Olivenanbaus ausgestellt wurde.

Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erzeugung des Ausgangsstoffs und dessen Verarbeitung müssen in dem angegebenen geografischen Gebiet durchgeführt werden.

Verfahrensvorschriften für die Erzeugung des Ausgangsstoffs:

- Erfassung der Parzellen: Erstellung einer Liste der für die Ursprungsbezeichnung „Huile d'olive de Nice“ anerkannten, d. h. von den Erzeugern gemäß den Kriterien für den Anbauort und die Anbauverfahren (Sorte, Art der Bewirtschaftung des Olivenhains) deklarierten Parzellen.
- Erntemeldung: Sie wird jährlich vom Olivenbauer erstellt und enthält Angaben zur Produktionsfläche, der Menge der erzeugten Oliven unter Beachtung des zulässigen Ertrags und zur Endbestimmung der Oliven.

Verfahrensvorschriften für die Verarbeitung:

- Herstellungsmeldung: Der Verarbeitungsbetrieb meldet jährlich die Gesamtmenge des verarbeiteten Produkts.
- Antrag auf Zulassungsbescheinigung: Angaben zum Lagerort der Produkte sowie zu allen Verpackungen, in denen die betreffenden Produkte enthalten sind.

Vervollständigt wird das Verfahren durch eine Analyse und organoleptische Prüfung der Qualität und der typischen Eigenschaften der Produkte.

Schließlich ist jeder Erzeugungs- oder Verarbeitungsbetrieb, der eine Zulassungsbescheinigung erhalten hat, verpflichtet, einmal jährlich eine Bestandsmeldung zu erstellen.

4.5 Herstellungsverfahren:

Sorte und Art der Bewirtschaftung des Olivenhains

Das Öl wird ausschließlich aus Oliven der Sorte Cailletier gewonnen.

Allerdings ist in jedem Olivenhain die Pflanzung von Bestäubersorten oder alten ortstypischen Sorten — insbesondere Arabanier, Blanquetier, Blavet, Nostral, Ribeyrou — zulässig, sofern sie sich harmonisch einfügen und ihre Zahl je Anbaueinheit 5 % der Gesamtzahl der angebauten Pflanzen nicht übersteigt. Die Oliven dieser Bestäuber- oder alten ortstypischen Sorten dürfen ausschließlich für die Gewinnung von Olivenöl bis zu einem Anteil von höchstens 5 % der Gesamtmenge der verarbeiteten Oliven verwendet werden.

Jeder Pflanze muss eine Fläche von mindestens 24 Quadratmetern zur Verfügung stehen.

Die Olivenbäume müssen mindestens alle zwei Jahre geschnitten werden. Das dabei anfallende Schnittgut muss vor der kommenden Ernte aus den Olivenhainen entfernt werden.

Jährliche Pflanzungen sind nur in bewässerten Olivenhainen zulässig, deren Bäume weniger als fünf Jahre alt sind.

Die Olivenhaine müssen ganzjährig gepflegt werden, wobei jedoch vom 1. September bis zum Ende der Ernte jegliche Bodenbearbeitung in dem betreffenden Olivenhain untersagt ist. Ausgenommen ist die Bodenbearbeitung zum Zweck der Aussaat von Gründünger, die bis zum 30. Oktober gestattet ist.

Die Bewässerung ist während der Vegetationsperiode bis zur Reife zulässig.

Olivenernte

Außer in Ausnahmefällen darf die Gesamterzeugung der Olivenhaine unabhängig von der Endbestimmung der Oliven 6 Tonnen Oliven pro Hektar nicht überschreiten.

Der genaue Erntebeginn für die Oliven wird per Erlass des Präfekten auf Vorschlag der Dienststellen des „Institut national des appellations d'origine“ festgelegt.

Die Oliven dürfen frühestens bei Beginn der Reife geerntet werden, d. h. wenn mindestens 50 % der Oliven eine weinrote Farbe aufweisen.

Die Oliven müssen direkt und ohne Pflückwerkzeug gepflückt oder auf traditionelle Weise oder mit mechanischen Hilfsmitteln abgeschlagen werden, wobei die Früchte in Netzen oder anderen Auffangvorrichtungen unter dem Baum aufgefangen werden müssen.

Oliven, die direkt vom Boden aufgelesen oder vor der Ernte in Netzen oder anderen Auffangvorrichtungen aufgefangen wurden, müssen getrennt von den Oliven aufbewahrt werden, die für die Gewinnung von Öl mit der Ursprungsbezeichnung in Betracht kommen.

Die Oliven müssen in oben offenen Kisten oder Palettenkisten gelagert und transportiert werden.

Verarbeitungsbedingungen

Die Oliven dürfen nach der Ernte höchstens sieben Tage bis zur Verarbeitung gelagert werden. Die Pressverfahren laufen rein mechanisch ab, ohne dass die Temperatur der Olivenpaste 30 °C übersteigt. Außer Waschen, Abgießen, Zentrifugieren und Filtrieren sind keine weiteren Behandlungen zulässig. Wasser ausgenommen sind Zusätze, die die Ölgewinnung erleichtern, unzulässig. Bei dem gewonnenen Öl muss es sich um natives Olivenöl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von höchstens 1,5 g je 100 g handeln.

4.6 Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet:

Das Olivenöl mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Huile d'olive de Nice“ ist das Produkt von natürlicher Umwelt, Tradition und Know-how.

Natürliche Umwelt:

Das Olivenanbaugebiet in Frankreich liegt klimatisch gesehen an der Grenze für den Olivenanbau. Zudem steht die Ausbreitung des Olivenbaus in diesem Gebiet im Zeichen einer durch Selektion und Anpassung geprägten Anpflanzung auf. Bei schwierigen klimatischen Bedingungen und einer bestimmten Bodenbeschaffenheit kann nur eine Sorte Bestand haben und auf Dauer produziert werden, die mit ihrer natürlichen Umwelt vollkommen harmonisiert. Dies ist bei der Sorte Cailletier für die Ursprungsbezeichnung „Huile d'olive de Nice“ genau der Fall.

Ein typischer Olivenhain in der Region Nizza befindet sich an zerklüfteten Hängen mit kohlensäuren Böden. Er ist auf Hügeln, auf küstennahen Hochebenen, an Steilhängen und auf Terrassenfeldern zu finden.

Das Klima in dieser Ölanbauregion ist mediterran mit Gebirgseinflüssen, milden Temperaturen, größeren Niederschlagsmengen als in der Basse Provence, einer ausgezeichneten Sonnenscheindauer und vor allem mäßigen Winden.

Unter diesen Bedingungen, die insbesondere durch das Fehlen starker Winde gekennzeichnet sind, konnte sich die Sorte Cailletier im Laufe der Jahrhunderte als die dominante Sorte in dieser Anbauregion behaupten.

Diese Sorte ist so eng mit der Ölanbauregion Nizza verbunden, dass sie auch folgende Synonyme trägt: Petite Olive de Nice, Olivier de Grasse (ein Ort in der Nähe von Nizza), Grassenc.

Tradition:

Der Ölbaum ist seit zweitausend Jahren Teil der Landschaft von Alpes-Maritimes und in 102 der 163 Gemeinden dieses Departements zu finden. Von dieser Tradition zeugen die noch bewirtschafteten Olivenhaine mit Bäumen, die mehrere hundert Jahre alt sind, ebenso wie die fünf Mühlen in „genuesischer Bauweise“ (siehe Anlage). Ein Beispiel dafür ist die denkmalgeschützte „Moulin de Contes“ aus dem 13. Jahrhundert, deren Holzzahnräder immer noch von einem Wasserrad angetrieben werden.

Nachdem Ölbäume im Laufe der phönizischen, griechischen und römischen Eroberungen zunächst vor allem in der Küstenregion und ihren Hängen gepflanzt worden waren, dehnten sich die Anbauflächen im Laufe der Jahrhunderte in die mittleren und höheren Lagen des Landes bis auf Höhen von 700 Meter aus.

Wegen seines Öles war der Olivenbaum stets eine wichtige Anbaupflanze für die Menschen im „Comté de Nice“ und an der Côte d'Azur (siehe beiliegende Bibliografie zum Tal der Tinée).

Nizza war sogar vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zum Zweiten Weltkrieg ein Umschlagszentrum des internationalen Handels mit Olivenöl des Typs „Rivière“ (siehe beiliegende historische Etiketten).

Nach dem Zweiten Weltkrieg und den Frosteinbrüchen der Jahre 1929 und 1956 ging der Olivenanbau in Alpes-Maritimes stark zurück.

Seit über 25 Jahren behauptet sich der Olivenanbau dank des Engagements der Berufsverbände erfolgreich in Alpes-Maritimes und breitet sich allmählich im Hinterland aus, wo er sogar für den Gartenbau genutzte Hänge zurückerobert konnte.

Die Tatsache, dass im Laufe der Jahrhunderte eine einzige Sorte angepflanzt und verbreitet wurde, nämlich die besser unter dem Namen „Olive de Nice“ bekannte Sorte Cailletier, kann als Beweis dafür gelten, wie gut sie an die Umweltbedingungen angepasst ist und wie sehr die daraus gewonnenen Produkte qualitativ und kommerziell geschätzt werden.

Know-how:

Nur wenige Betriebe lebten bisher hauptsächlich vom Olivenanbau, obgleich die Zahl derer, die ihr Haupteinkommen aus diesen Produkten bestreiten, derzeit zunimmt.

Auf den Ölbaumterrassen, die hier „Planches“ genannt werden, wurde auch Getreide oder Gemüse angebaut. Das Abschlagen der Oliven mit Stangen aus Hasel- oder Kastanienholz fand im Winter von Januar bis März statt. Während dieser Zeit wurde der Boden nicht bearbeitet. Die Oliven wurden also immer in knapp reifem („tournante“) oder vollreifem Zustand geerntet.

Die Sorte Cailletier zeichnet sich durch ihre vielseitige Verwendbarkeit aus, da sie sowohl für die Ölgewinnung als auch für die Konservierung ganzer Früchte geeignet ist. Diese Sorte war stets dafür bekannt, dass sie ein mildes Öl ergibt, das umso milder ist, je später die Oliven geerntet werden.

Hier sei auch angemerkt, dass die späte Ernte von reifen, trockenen Oliven vor allem dem Pressen nach dem „genuesischem“ Verfahren entgegenkam, bei dem in das Steinbecken zugefügtes Wasser (das in dieser Bergregion reichlich vorhanden ist) für eine höhere Produktqualität sorgte. Das Öl wurde hierdurch noch milder.

Diese Know-how, das auf einer jahrhundertealten Tradition aufbaut, zeigt sich in folgender Weise:

- Jeder Erzeuger kennt seinen Olivenhain und kann aufgrund seiner Erfahrung einschätzen, ob der Ertrag seiner Parzellen (geografische Lage, Alter des Baumbestands, mögliche Reifezeit usw.) oder einzelner Bäume eines Hains (Größe des Baums, Menge und Größe der Oliven, Gleichzeitigkeit der Reife usw.) eher für die Ölproduktion oder für die Konservierung geeignet ist.
- Bei der Ernte, die an jedem Baum nur ein Mal erfolgt, wählt er anhand optischer Merkmale wie Größe, Reifegrad und Farbe, Glätte (Konservierung) oder Runzligkeit (Öl) der Haut die Oliven für die Ölgewinnung und für die Konservierung aus.

Die typischen Merkmale von Öl mit der Bezeichnung „Huile d'olive de Nice“ beruhen somit auf folgenden Faktoren:

- Wachstum unter Umweltbedingungen, die von einem überwiegend mediterranen Klima mit mäßigen Winden gekennzeichnet sind;
- Sorte, die ihre ökologische Nische gefunden hat und in den terrassenartig an Hängen angelegten Pflanzungen dominiert;
- Ernte in einem Durchgang durch Abschlagen der Früchte von großen Bäumen, späte Ernte nach Beginn der Reife, Früchte in variierender Farbgebung;
- Know-how der Erzeuger- und Verarbeitungsbetriebe;
- an die Sorte angepasste Verarbeitungsmethoden, die den Charakter des Rohstoffs bewahren.

4.7 Kontrolleinrichtung:

Name: I.N.A.O.

Anschrift: 138, Champs-Élysées; F-75008 Paris
Ab 1. Januar 2005: 51, rue d'Anjou — F-75088 Paris

Name: D.G.C.C.R.F.

Anschrift: 59, Bd V.Auriol, F-75703 Paris CEDEX 13

4.8 Etikettierung:

Neben den obligatorischen, in den Rechtsvorschriften über die Etikettierung und Verpackung von Lebensmitteln vorgeschriebenen Angaben muss die Etikettierung von Öl mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Huile d'olive de Nice“ die folgenden Angaben enthalten:

- Die Ursprungsbezeichnung: „Huile d'olive de Nice“.
- Die Angabe „appellation d'origine contrôlée“ oder „AOC“. Wenn auf dem Etikett neben der Adresse auch der Name eines Betriebs oder eine Marke angegeben sind, wird diese Bezeichnung zwischen den Wörtern „appellation“ und „contrôlée“ wiederholt.

Diese Angaben müssen sich in demselben Sichtfeld und auf demselben Etikett befinden.

Sie müssen in gut sichtbaren, leicht lesbaren, unverwischbaren und ausreichend großen Buchstaben aufgebracht werden, die sich gut von dem Hintergrund abheben, auf dem sie gedruckt sind, um sich deutlich von den übrigen Angaben in Schrift und Bild zu unterscheiden.

4.9 Einzelstaatliche Vorschriften:

Décret relatif à l'appellation d'origine contrôlée „Huile d'olive de Nice“ (Erlass über die geschützte Ursprungsbezeichnung „Huile d'olive de Nice“).

Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2005/C 172/06)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 7 und Artikel 12 d der genannten Verordnung Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, eines der WTO angehörenden Staates oder eines nach Artikel 12 Absatz 3 anerkannten Drittlandes innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Die Veröffentlichung enthält, insbesondere unter 4.6, die Angaben, aufgrund deren der Antrag als im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 gerechtfertigt gilt.

ZUSAMMENFASSUNG

VERORDNUNG (EWG) NR. 2081/92 DES RATES

„ACEITE DE LA RIOJA“

Aktenzeichen: ES/00312/21.8.2003

g.U. (X) g.g.A. ()

Diese Zusammenfassung dient der Information. Weitere Angaben, insbesondere zu den Herstellern der Erzeugnisse, welche die Bezeichnung g.U. oder g.g.A. führen, sind der vollständigen Spezifikation zu entnehmen, die über die nationalen Behörden oder die Dienststellen der Europäischen Kommission erhältlich ist ⁽¹⁾.

1. *Zuständige Stelle des Mitgliedstaates*

Name: Subdirección General de Sistemas de Calidad Diferenciada — Dirección General de Alimentación — Secretaría General de Agricultura y Alimentación del Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación de España

Anschrift: Infanta Isabel, 1, E -28071 Madrid

Tel. 34 — 941-347 53 94

Fax 34 — 94-347 54 10

2. *Vereinigung*

2.1. Name: „Asolorioja“ Asociación de Trujales y Olivicultores de La Rioja

2.2 Anschrift: C/ Gran Vía, nº 14, 8ºA. Logroño, La Rioja

Tel. 655 93 89 80

2.3 Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (X) Andere ()

3. *Art des Erzeugnisses*

Natives Olivenöl extra Klasse 1.5. — Öle und Fette (Butter, Margarine usw.)

⁽¹⁾ Europäische Kommission — Generaldirektion Landwirtschaft — Referat: Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse — B-1049 Brüssel.

4. Beschreibung des Erzeugnisses

(Spezifikation gemäß Artikel 4 Absatz 2)

4.1 Name:

„Aceite de La Rioja“

4.2. Beschreibung:

Erzeugnis aus den Früchten des Olivenbaums (Oliven), das ausschließlich mithilfe mechanischer Methoden oder Verfahren, unter anderem mechanischer Pressung, unter Bedingungen, insbesondere Temperaturbedingungen, so gewonnen wird, dass sich die Qualität des Öls nicht verschlechtert, mit einwandfreiem Geschmack und einem Gehalt an freien Fettsäuren, gemessen in Ölsäure, von höchstens 0,8 g/100 g. Ausgenommen sind Öle, die unter Einsatz von Lösungsmitteln oder durch Wiederveresterung gewonnen werden, sowie Mischungen mit anderen Ölsorten oder mit Olivenöl, das durch ein anderes Verfahren gewonnen wird.

Das Olivenöl mit der geschützten Ursprungsbezeichnung ist natives Olivenöl extra von reinem Aussehen, ohne Schlieren, Trübung oder Verschmutzung. Das Öl hat eine grüne Farbe, die von kräftigem Hellgrün bis zu kräftigem Dunkelgrün reicht. Es weist keinerlei Fehler auf und besitzt ausreichend ausgeprägte positive Merkmale. Sein Geschmack ist zu Beginn des Erntejahres fruchtig, mit leichter Mandelnote, ohne bitteren Geschmack, süß und leicht scharf.

Nach der Reifung weist das Öl „Aceite de La Rioja“ die folgenden physikalisch-chemischen Merkmale auf: Säuregehalt: kleiner oder gleich 0,8, Extinktionskoeffizient (K 270): kleiner oder gleich 0,20, Extinktionskoeffizient (K 232): kleiner oder gleich 2,50, Peroxidzahl: kleiner oder gleich 15 meq O₂/kg, Wasser und flüchtige Stoffe im Trockenschrank bei 105 °C: kleiner oder gleich 0,1/100, unlösliche Verunreinigungen in Petrolether: kleiner oder gleich 0,1/100, organoleptische Untersuchung des Medians der Mängel = 0, organoleptische Untersuchung des Attributs „fruchtig“ > 0.

4.3. Geografisches Gebiet:

In dem Erzeugungsgebiet, das die Autonome Region La Rioja mit einer Fläche von 503.388 ha umfasst, finden auch Lagerung, Extraktion und Abfüllung statt.

4.4. Ursprungsnachweis:

Die Betriebe und/oder Anbaubetriebe, Ölmühlen und Abfüllbetriebe in der beschriebenen Region, von denen der Rohstoff kommt und an die er zur späteren Verarbeitung verbracht wird, müssen in den entsprechenden Verzeichnissen des Verbandes „Asolrioja“ registriert sein.

Diese Betriebe und/oder Anbaubetriebe, Ölmühlen und/oder Abfüllbetriebe müssen nicht nur eine *betriebsinterne Kontrollregelung* anwenden, sondern unterliegen darüber hinaus einer *externen Kontrolle*, die von I.C.A.R. (Institut für Qualität der in der Landwirtschaft erzeugten Nahrungsmittel) und/oder einer von dem Verband „Asolrioja“ beauftragten externen Prüfstelle durchgeführt wird. Diese Prüfstelle muss von der zuständigen Behörde (Consejería de Agricultura, Ganadería y Desarrollo Rural del Gobierno de La Rioja) in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen der Norm UNE EN 45004 anerkannt sein. Auf diese Weise soll eine unparteiische Kontrolle des geschützten nativen Olivenöls extra in Bezug auf die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung und des Lastenheftes sichergestellt werden.

Jeder Betrieb und/oder jeder Anbaubetrieb, jede Ölmühle und/oder jeder Abfüllbetrieb beantragt bei dem Verband die Eintragung in den „Kontrollplan“, I.C.A.R. und/oder die externe zugelassene Prüfstelle nimmt eine Bewertung des jeweiligen Betriebs auf der Grundlage einer *Registrierungsprüfung* vor. Sind die Anforderungen erfüllt, kann der Antragsteller in das entsprechende Verzeichnis des Verbands aufgenommen werden. Der Verband gewährleistet die laufende Aktualisierung dieses Verzeichnisses. Anschließend stellt I.C.A.R. und/oder die externe Prüfstelle einen „Prüfplan“ auf und fasst einen Bericht, der von I.C.A.R. selbst geprüft wird. Bei positiver Beurteilung wird eine *Produktbescheinigung* erteilt, die sicherstellt, dass nur natives Olivenöl extra auf den Markt kommt, das alle Stufen des Kontrollverfahrens erfolgreich durchlaufen hat. Ein *Koordinierungsrat* (Consejo de Coordinación) stellt die Neutralität sowohl des Verbandes als auch des Instituts I.C.A.R. und/oder der zugelassenen externen Prüfstelle sicher.

Die Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses ist durch seine Kennzeichnung in allen Phasen der Erzeugung und Vermarktung gewährleistet.

4.5. Herstellungsverfahren:

Der gesunde Zustand der Früchte, der Erntezeitpunkt und die moderneren werdenden Verarbeitungsverfahren sind die bestimmenden Faktoren für die gute Qualität der Früchte aus dem Erzeugungsgebiet und somit auch des Öls, das aus ihnen gewonnen wird. Die Menge der Früchte und die Beschattung der Olivenbäume richten sich nach dem Vegetationszustand der Anpflanzung. Die Ernte wird stets mit großer Sorgfalt ausgeführt. Für die Herstellung der Öle mit geschützter Ursprungsbezeichnung werden ausschließlich gesunde, bei richtigem Reifegrad direkt vom Baum geerntete Oliven verwendet.

Alle Ölmühlen und/oder Abfüllbetriebe verfügen über Systeme, die gewährleisten, dass die für die Herstellung von nativem Olivenöl extra „Aceite de La Rioja“ verwendeten Oliven beziehungsweise das native Olivenöl extra „Aceite de La Rioja“ von den übrigen Oliven/dem übrigen Öl gesondert entladen werden, um potenzielle Vermischungen zu verhindern. Sie verfügen ferner über geeignete Einrichtungen zur Lagerung der Oliven beziehungsweise des Öls mit geschützter Ursprungsbezeichnung vor der Verarbeitung. Die Oliven werden spätestens 48 Stunden nach der Ernte gemahlen, um zu verhindern, dass die Oliven beginnen, sich zu zersetzen, und dadurch der Säuregehalt ansteigt. Während der Extraktion steigt die Temperatur beim Pressen nicht über 30 °C und beim Zentrifugieren nicht über 45 °C.

Das Schlagen dauert nie länger als 60 Minuten bei einer Temperatur von höchstens 30 °C. Es wird nur einmal geschlagen.

Das native Olivenöl extra „Aceite de La Rioja“ wird zu keinem Zeitpunkt raffiniert.

Die Lagerung des geschützten Olivenöls erfolgt unter Bedingungen, die die optimale Haltbarkeit des Öls garantieren. Bevorzugt werden hierfür Behältnisse aus rostfreiem Stahl oder Behältnisse und/oder Becken aus Metall, die auf der Innenseite mit keramischen Werkstoffen, Epoxidharz oder einem anderen inerten lebensmittelechten Material ausgekleidet sind. Diese Behältnisse werden luftdicht verschlossen. In ihnen herrscht eine konstante milde Lagertemperatur von höchstens 22 °C.

Das Öl wird erst abgefüllt, wenn es die unter Punkt 4.2 genannten physikalisch-chemischen Eigenschaften erreicht und der Bewertungsausschuss (Comité de Calificación) die sensorischen Merkmale kontrolliert hat.

Zur Sicherung der Qualität und zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und Kontrolle des geschützten Erzeugnisses finden alle Prozesse der Erzeugung, Annahme, Verarbeitung und Abfüllung innerhalb des beschriebenen geografischen Gebiets statt.

4.6. Zusammenhang:

Historischer Zusammenhang: Das Olivenöl, das heute durch die mediterrane Küche zu Ehren gelangt ist, war seit jeher Bestandteil der Ernährung in der Region Rioja, wurde jedoch auch für Verbände und Einreibungen verwendet. Gläubige bewahrten es in den Lampen von Einsiedeleien und Kapellen für den Verbrauch oder für Einreibungen von schmerzenden Stellen unter Anbetung von Marienbildern auf. Lange Zeit wurden zerkleinerte und gewürzte Oliven bei den Bauern in der Rioja zum Apéritif oder als Vesper verzehrt. Dazu wurden sie mit Salz, Thymian, Knoblauch und Orangenschalen in Wasser eingelegt.

Es waren jedoch die Römer, die das Verfahren der Extraktion des Saftes der Oliven durch Pressen als erste in der Rioja einführten. Hiervon zeugen das in Murillo de Río Leza gefundene römische Gegengewicht und das Ölgefäß, das in einem Presshaus in Alfaro entdeckt wurde und in dem zwei große Ölreste zu erkennen sind.

Bereits im 18. Jahrhundert wurden der Olivenanbau in der Provinz, der einzige geregelte Anbau, und die Ölpresen zur Verarbeitung urkundlich erwähnt. 42 Ölpresen in der Rioja, von denen es 1861 nur noch 39 gab, 1945 wieder 64 und später, 1953, 81 Ölpresen, eine Einrichtung zur Behandlung von Trester, vier Fabriken für Industrie- und sechs für normale Seife, in denen Olivenöl zur Seifenherstellung verwendet wurde. Aus diesem Jahrhundert ist auch *Berceo* besonders zu erwähnen, das Öl aus der Rioja, das in die von Spanien eroberten Teile Amerikas und Nordeuropa ausgeführt wurde.

Im *Madoz*, „*Diccionario Geográfico Estadístico Histórico de España y sus Posesiones de Ultramar*“ (Geografisches, statistisches, historisches Lexikon von Spanien und seinen überseeischen Besitzungen), wird die Bedeutung der Ölausfuhr in der Zeit von 1846 bis 1850 in Alfaro erwähnt.

Natürlicher Zusammenhang: Die Olivenhaine in der Rioja stehen überwiegend auf braunem, in den oberen Schichten humusarmem Boden, der viel Kalk, Ton, Lehm und Sand enthält und keine undurchlässigen Schichten hat, so dass eine gute Wasserdurchlässigkeit gewährleistet ist, sowie ein langsames Wachstum, insbesondere in der Zeit der Holzreife, und dementsprechend ein gutes Hormongleichgewicht, das sich auf die spätere Qualität der hier erzeugten Öle auswirkt, da es in den Oliven einen Anstieg der Gehalte an Öl, Polyphenolen, Anthocyanen und Aromen sowie eine Senkung des pH-Werts, des Gehalts an Apfelsäure und Kalium bewirkt, außerdem den an Kräuter erinnernden Geschmack verringert. Eine fruchtbarere Bodenart würde zu einem zu starken Wachstum führen, und was noch schlimmer wäre, sie würde die Wachstumsphase verlängern, noch bis in die Reifezeit der Oliven hinein. Dadurch würde sich die Verfärbung der Früchte verzögern und der richtige Reifegrad nicht erreicht. Darüber hinaus gäbe es wegen der höheren Blattdichte und der dichteren Belaubung größere Probleme durch Beschattung und mehr Pilzkrankheiten, was sich in einer schlechteren Qualität niederschlagen müsste.

In dem beschriebenen geografischen Gebiet herrscht gemäßigtes Mittelmeerklima mit einem gewissen kontinentalen Einfluss vor. Die Winter sind mild, die Sommer ausgedehnt und heiß. Die geringen Niederschläge reichen aus, um die gute Entwicklung der unbewässerten Anpflanzungen sicherzustellen. Mit viel Licht und geringen Temperaturschwankungen zwischen Tag und Nacht bietet dieses Gebiet ideale Bedingungen für die gute Entwicklung des Olivenbaumes bei einer Erhöhung des Ölgehalts und des Gehalts an Aromen und einer Verringerung des Säuregehalts der Früchte.

Wenn die Temperaturen im kalten Winter niedrig sind, befindet sich der Baum in einer vegetativen Ruhephase, trägt weder Blätter noch Früchte und kann Temperaturen bis -10 °C vertragen. Diese niedrigen Temperaturen sind andererseits notwendig, damit der Baum später wieder blühen und Früchte ausbilden kann. Nach der Winterpause benötigt er für eine gute Entwicklung Licht und Temperaturen zwischen 10 und 25 °C . Das in der beschriebenen Region vorherrschende Mittelmeerklima garantiert Licht und ausreichend Wärme bei Temperaturen, die nicht so hoch sind, dass die Photosynthese beeinträchtigt und ein Welken der Blätter hervorgerufen wird, weil die Verdunstung durch die Blätter nicht mehr durch den Feuchtigkeitseintrag durch die Wurzeln ausgeglichen werden kann.

Auch der nur in der Reifezeit übliche Temperaturanstieg hat positive Auswirkungen auf die Synthese der Anthocyanen.

Ein weiterer, ebenfalls für eine gute Ernte und damit für ein gutes Öl wichtiger Faktor sind die Olivenbauern dieser Region, die die natürlichen Möglichkeiten der Region durch sorgfältige Pflege ausschöpfen. Sie verfügen über gründliche Kenntnisse des Olivenbaumes und wenden traditionelle Anbauverfahren an, die auf die Erhaltung der gesunden Pflanzungen und die Erzeugung eines hochwertigen Olivenöls ausgerichtet sind.

4.7. Kontrolleinrichtung:

Name: Instituto de Calidad Agroalimentaria de La Rioja

Anschrift: Avda. de La Paz, 8-10, E-26071, Logroño (LA RIOJA)

Tel. 941 29 16 00

Fax 941 29 16 02

4.8. Etikettierung:

Die Etiketten müssen den Vermerk „Denominación de origen Protegida Aceite de La Rioja“ tragen.

4.9. Einzelstaatliche Anforderungen:

- Organgesetz 3/1982 vom 9. Juni 1982, Autonomiestatut der Region La Rioja (Änderungen durch Organgesetz 3/1994 vom 24. März 1994 und Organgesetz 2/1999 vom 7. Januar 1999).
 - Gesetz 3/1995 vom 8. März 1995 über die Rechtsstellung der Regierung und der öffentlichen Verwaltung der Autonomen Region La Rioja.
 - Gesetz 30/1992 vom 26. November 1992 über die Rechtsstellung der öffentlichen Verwaltungen und die gemeinsamen Verwaltungsverfahren.
 - Verordnung vom 25. Januar 1994 über die Übereinstimmung der spanischen Rechtsvorschriften mit der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel.
 - Königlicher Erlass 1643/1999 vom 22. Oktober 1999 über das Verfahren für die Einreichung von Anträgen auf Eintragung von geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben in das Gemeinschaftsverzeichnis.
-

Mitteilung der Kommission über aktuelle bei Beihilfe-Rückforderungen angewandte Zinssätze sowie Referenz- und Abzinsungssätze für 25 Mitgliedsstaaten anwendbar vom 1. Januar 2005

Veröffentlicht in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1) und der Mitteilung der Kommission über die Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 273 vom 9.9.1997, S. 3)

(2005/C 172/07)

Von	Bis	AT	BE	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	SE	SI	SK	UK
1.7.2005	...	4,08	4,08	7,53	4,05	4,08	4,23	5,50	4,08	4,08	4,08	4,08	8,59	4,08	4,08	6,49	4,08	6,64	7,00	4,08	6,24	4,08	3,96	5,10	7,55	5,81
1.6.2005	30.6.2005	4,08	4,08	7,53	4,05	4,08	4,23	5,50	4,08	4,08	4,08	4,08	8,59	4,08	4,08	6,49	4,08	6,64	7,00	4,08	6,24	4,08	4,69	5,10	7,55	5,81
1.4.2005	31.5.2005	4,08	4,08	6,33	4,05	4,08	4,23	5,50	4,08	4,08	4,08	4,08	8,59	4,08	4,08	6,49	4,08	6,64	7,00	4,08	7,62	4,08	4,69	5,10	7,55	5,81
1.1.2005	31.3.2005	4,08	4,08	6,33	4,86	4,08	4,23	5,50	4,08	4,08	4,08	4,08	8,59	4,08	4,08	6,49	4,08	6,64	7,00	4,08	7,62	4,08	4,69	5,10	7,55	5,81

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.3857 — SITA/Flughafen Düsseldorf/FDITG)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2005/C 172/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 1. Juli 2005 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen SITA Information Networking Computing BV („SITA“, Niederlande) und Flughafen Düsseldorf GmbH („Flughafen Düsseldorf“, Deutschland) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle beim Unternehmen Flughafen Düsseldorf Informationstechnologie GmbH („FDITG“, Deutschland), das zur Zeit allein von Flughafen Düsseldorf kontrolliert wird durch den Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- das Unternehmen SITA: Bereitstellung von Informations- und Telekommunikationsdienstleistungen für den globalen Lufttransport und verwandte Branchen
- das Unternehmen Flughafen Düsseldorf: betreibt den Düsseldorfer Flughafen in Deutschland
- das Unternehmen FDITG: Bereitstellung und Vermarktung von IT- und Telekommunikationsdienstleistungen für das Gebiet des Düsseldorfer Flughafens und den Geschäftspark „Airport City“

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Fax ((32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3857 — SITA/Flughafen Düsseldorf/FDITG, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.3799 — Dexia/Kommunalkredit/JV)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2005/C 172/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 30. Juni 2005 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Dexia Crédit Local („Dexia CL“, Frankreich), das von Dexia S.A. („Dexia“, Belgien) kontrolliert wird, und Kommunalkredit Austria AG („Kommunalkredit“, Österreich), das von der Österreichische Volksbanken AG („ÖVAG“, Österreich) kontrolliert wird, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle bei den Unternehmen Dexia Kommunalkredit Bank AG (Dexia-Kom, Österreich) und Kommunalkredit Finance a.s. (KF, Tschechische Republik) durch Aktienkauf. Zur Zeit wird Dexia-Kom von Dexia CL kontrolliert und KF wird von Kommunalkredit kontrolliert.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Dexia und ÖVAG: Finanzdienstleistungen,

— Kommunalkredit, Dexia-Kom und KF: Finanzdienstleistungen mit Schwerpunkt in der Finanzierung des öffentlichen Sektors.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Fax ((32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3799 — Dexia/Kommunalkredit/JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

Liste der von der Kommission angenommenen KOM-Dokumente mit Ausnahme der Legislativvorschläge

(2005/C 172/10)

Dokument	Teil	Datum	Titel
KOM(2005) 51	1	17.2.2005	Mitteilung der Kommission an den Rat Leistungsprüfung des EEF und Vorschlag zur Freigabe der unter Vorbehalt stehenden Restmittel aus dem 9. Europäischen Entwicklungsfonds
KOM(2005) 63		23.2.2005	Bericht der Kommission auf der Grundlage von Artikel 34 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten
KOM(2005) 75		7.3.2005	Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Europäische Wachstumsinitiative — Durchführbarkeitsstudie über ein EU-Kreditgarantieinstrument für TEN-Verkehrsprojekte
KOM(2005) 94		16.3.2005	Mitteilung der Kommission: Grünbuch „Angesichts des demografischen Wandels — eine neue Solidarität zwischen den Generationen“
KOM(2005) 115	1	6.4.2005	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Mehr Gesundheit, Sicherheit und Zuversicht für die Bürger — Eine Gesundheits- und Verbraucherschutzstrategie
KOM(2005) 120		31.3.2005	Mitteilung der Kommission: Umstrukturierung und Beschäftigung — Umstrukturierungen antizipieren und begleiten und die Beschäftigung fördern: die Rolle der Europäischen Union
KOM(2005) 132		12.4.2005	Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss: Beschleunigte Verwirklichung der entwicklungspolitischen Millenniumsziele — Der Beitrag der Europäischen Union
KOM(2005) 134		12.4.2005	Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung — Beschleunigung des Prozesses zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele
KOM(2005) 153		20.4.2005	Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Stärkung der Reaktion der EU auf Katastrophen und Krisen in Drittländern
KOM(2005) 172		27.4.2005	Mitteilung der Kommission: Berücksichtigung der Charta der Grundrechte in den Rechtsetzungsvorschlägen der Kommission Methodisches Vorgehen im Interesse einer systematischen und gründlichen Kontrolle
KOM(2005) 175		29.4.2005	Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Entwicklung, Validierung und rechtliche Anerkennung von Alternativmethoden für Tierversuche im Bereich kosmetischer Mittel (2004)
KOM(2005) 195		19.5.2005	Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament: Mitteilung zur gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen und zur Stärkung des Vertrauens der Mitgliedstaaten untereinander

Dokument	Teil	Datum	Titel
KOM(2005) 207		30.5.2005	Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Meldungen der Mitgliedstaaten über im Jahr 2003 aufgedeckte Fälle von Verhaltensweisen, die einen schweren Verstoß gegen die Gemeinsame Fischereipolitik darstellen
KOM(2005) 208		23.5.2005	Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament — Die Europäische Raumfahrtspolitik — Erste Ansätze
KOM(2005) 217	1	25.5.2005	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zur Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht der statistischen Stellen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft
KOM(2005) 217	2	25.5.2005	Empfehlung der Kommission zur Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht der statistischen Stellen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft
KOM(2005) 218		25.5.2005	Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament — Entwurf einer Erklärung über die Leitprinzipien der nachhaltigen Entwicklung
KOM(2005) 222	1	25.5.2005	Mitteilung der Kommission an den Rat über Verhandlungen zum Beitritt der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) zu einem internationalen Rahmenübereinkommen der Mitglieder des Internationalen Forums „Generation IV“ im Bereich der Nuklearforschung
KOM(2005) 223		31.5.2005	Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Fortschritte bei den Pilotstudien gemäß Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2002 zur Abfallstatistik
KOM(2005) 233		3.6.2005	Bericht der Kommission Jahresbericht über die Tätigkeiten der Europäischen Union im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung im Jahr 2003
KOM(2005) 243		7.6.2005	Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss — Nanowissenschaften und Nanotechnologien: Ein Aktionsplan für Europa 2005-2009
KOM(2005) 245		8.6.2005	Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Durchführung der Finanzhilfen für Drittländer im Jahr 2004
KOM(2005) 269		22.6.2005	Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Umsetzung der Gemeinschaftsstrategie zur Verminderung der CO ₂ -Emissionen von Kraftfahrzeugen: Fünfter Jahresbericht über die Wirksamkeit der Strategie

Diese Texte sind einsehbar auf EUR-Lex: <http://europa.eu.int/eur-lex/lex/>

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.3839 — Access Industries/Basell)**

(2005/C 172/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 4. Juli 2005 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32005M3839. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)
-

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Liste der von der Kommission angenommenen Legislativvorschläge

(2005/C 172/12)

Dokument	Teil	Datum	Titel
KOM(2005) 51	2	17.2.2005	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Mobilisierung einer zweiten Mittelzuweisung von 250 Mio. EUR von der unter Vorbehalt stehenden 1 Mrd. EUR aus dem 9. EEF als zweite Tranche für die AKP-EU-Wasserfazilität
KOM(2005) 51	3	17.2.2005	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Freigabe und Verwendung von 18 Mio. EUR von der unter Vorbehalt stehenden 1 Mrd. EUR aus dem 9. EEF zur Finanzierung des Nationalen Richtprogramms für Timor-Leste im Zeitraum 2006-2007
KOM(2005) 51	4	17.2.2005	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Freigabe und Verwendung der verbleibenden 482 Mio. EUR von der unter Vorbehalt stehenden 1 Mrd. EUR im Rahmen des 9. Europäischen Entwicklungsfonds für die Zusammenarbeit mit den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean
KOM(2005) 51	5	17.2.2005	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im AKP-EG-Ministerrat zu einem Beschluss über die Verwendung der Reserve des Finanzrahmens für die langfristige Entwicklung sowie von Mitteln aus der Investitionsfazilität des 9. Europäischen Entwicklungsfonds für die Finanzierung der EU-Energieinitiative und für die Beiträge zur Finanzierungsfazilität für internationales Rohstoffpreisrisikomanagement, zur Anpassung an die neuen Gemeinschaftsbestimmungen in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelrecht sowie Gesundheits- und Pflanzenschutz, zur Stärkung der Afrikanischen Union und zur Fast-Track-Initiative 'Bildung für alle'
KOM(2005) 51	6	17.2.2005	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im AKP-EG-Ministerrat zu einem Beschluss über die Verwendung des Finanzrahmens für die langfristige Entwicklung sowie von Mitteln aus der Investitionsfazilität des 9. Europäischen Entwicklungsfonds für die zweite Mittelzuweisung zugunsten der AKP-EU-Wasserfazilität
KOM(2005) 106		31.3.2005	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 über die Gebühren der Europäischen Arzneimittel-Agentur
KOM(2005) 113		6.4.2005	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung eines Krisenreaktions- und Vorbereitungsinstruments für Katastrophenfälle

Dokument	Teil	Datum	Titel
KOM(2005) 115	2	6.4.2005	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft in den Bereichen Gesundheit und Verbraucherschutz (2007-2013)
KOM(2005) 116		6.4.2005	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm „Bürger/innen für Europa“ für den Zeitraum 2007-2013 zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft
KOM(2005) 117		6.4.2005	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über finanzielle Maßnahmen der Gemeinschaft zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und im Bereich des Seerechts
KOM(2005) 131	1	8.4.2005	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung eines Protokolls zum Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags
KOM(2005) 131	2	8.4.2005	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Protokolls zum Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags
KOM(2005) 140		14.4.2005	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Erfüllung der Voraussetzungen des Artikels 3 des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits betreffend die Verlängerung des in Artikel 9 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 zum Europa-Abkommen vorgesehenen Zeitraums
KOM(2005) 154		20.4.2005	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken
KOM(2005) 168		26.4.2005	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Maßnahmen Österreichs zum vorübergehenden Verbot der Verwendung und des Verkaufs von genetisch verändertem Mais (<i>Zea mays</i> L. Linie MON 810) gemäß der Richtlinie 2001/18/EG
KOM(2005) 182		4.5.2005	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 131/2004 des Rates über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen Sudan
KOM(2005) 183	1	4.5.2005	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen
KOM(2005) 183	2	4.5.2005	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

Dokument	Teil	Datum	Titel
KOM(2005) 185	1	3.5.2005	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zur Änderung des am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichneten Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits im Namen der Europäischen Gemeinschaft
KOM(2005) 185	2	3.5.2005	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zur Änderung des am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichneten Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits
KOM(2005) 187		12.5.2005	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Thunfischfangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2010
KOM(2005) 190	1	13.5.2005	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes hinsichtlich der Amtszeit des Exekutivdirektors
KOM(2005) 190	2	13.5.2005	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung hinsichtlich der Amtszeit des Direktors
KOM(2005) 190	3	13.5.2005	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen hinsichtlich der Amtszeit des Direktors und des stellvertretenden Direktors
KOM(2005) 190	4	13.5.2005	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung hinsichtlich der Amtszeit des Direktors
KOM(2005) 190	6	13.5.2005	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 hinsichtlich der Amtszeit des Präsidenten des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt
KOM(2005) 190	7	13.5.2005	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 hinsichtlich der Amtszeit des Präsidenten des Gemeinschaftlichen Sortenamtes
KOM(2005) 190	8	13.5.2005	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2965/94 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union hinsichtlich der Amtszeit des Direktors
KOM(2005) 190	9	13.5.2005	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1035/97 zur Einrichtung einer Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit hinsichtlich der Amtszeit des Direktors

Dokument	Teil	Datum	Titel
KOM(2005) 190	10	13.5.2005	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 hinsichtlich der Amtszeit des geschäftsführenden Direktors der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit
KOM(2005) 190	11	13.5.2005	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten hinsichtlich der Amtszeit des Direktors
KOM(2005) 190	12	13.5.2005	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 hinsichtlich der Amtszeit des Verwaltungsdirektors der Europäischen Arzneimittel-Agentur
KOM(2005) 190	13	13.5.2005	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 hinsichtlich der Amtszeit des Exekutivdirektors der Europäischen GNSS-Aufsichtsbehörde
KOM(2005) 190	14	13.5.2005	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz hinsichtlich der Amtszeit des Direktors
KOM(2005) 190	15	13.5.2005	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs hinsichtlich der Amtszeit des Direktors
KOM(2005) 190	16	13.5.2005	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 hinsichtlich der Amtszeit des Exekutivdirektors und der Direktoren der Europäischen Agentur für Flugsicherheit
KOM(2005) 190	17	13.5.2005	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 zur Errichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur hinsichtlich der Amtszeit des leitenden Direktors
KOM(2005) 190	18	13.5.2005	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 hinsichtlich der Amtszeit des Exekutivdirektors und des stellvertretenden Exekutivdirektors der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union
KOM(2005) 191	1	13.5.2005	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung eines Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei aufgrund der Erweiterung der Europäischen Union
KOM(2005) 191	2	13.5.2005	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei aufgrund der Erweiterung der Europäischen Union
KOM(2005) 193		17.5.2005	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Ausweitung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1470/2001 des Rates auf die Einfuhren integrierter elektronischer Kompakt-Leuchtstofflampen (CFL-i) mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten endgültigen Anti-dumpingmaßnahmen auf die Einfuhren derselben aus der Sozialistischen Republik Vietnam, der Islamischen Republik Pakistan und der Republik der Philippinen versandten Ware

Dokument	Teil	Datum	Titel
KOM(2005) 194		18.5.2005	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel
KOM(2005) 197		19.5.2005	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Stahlerzeugnisse aus Kasachstan
KOM(2005) 222	2	25.5.2005	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über Verhandlungen zum Beitritt der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) zu einem internationalen Rahmenübereinkommen der Mitglieder des Internationalen Forums „Generation IV“ im Bereich der Nuklearforschung
KOM(2005) 226		1.6.2005	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Gleichstellung von in Drittländern durchgeführten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen
KOM(2005) 238		6.6.2005	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3317/94 hinsichtlich der Weiterleitung von Anträgen auf Fanglizenzen an die Drittländer
KOM(2005) 254		15.6.2005	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren
KOM(2005) 264	1	21.6.2005	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Australiens über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten
KOM(2005) 264	2	21.6.2005	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Australiens über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten
KOM(2005) 268		21.6.2005	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einstellung der Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 1995/2000 des Rates zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Lösungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (HAN) mit Ursprung unter anderem in Algerien
KOM(2005) 270		23.6.2005	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Ukraine über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen
KOM(2005) 271		23.6.2005	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Stahlerzeugnisse aus der Ukraine
KOM(2005) 273		21.6.2005	Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit autonomen Übergangsmaßnahmen zur Eröffnung eines gemeinschaftlichen Zollkontingents für die Einfuhr von lebenden Rindern mit Ursprung in der Schweiz
KOM(2005) 283		27.6.2005	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren manueller Palettenhubwagen und wesentlicher Teile davon mit Ursprung in der Volksrepublik China
KOM(2005) 289		21.6.2005	Vorschlag für eine Verordnung (EG, EURATOM) des Rates zur Aufhebung der Verordnung Nr. 6/66/Euratom, 121/66/EWG der Räte, der Verordnung Nr. 7/66/Euratom, 122/66/EWG der Räte und der Verordnung Nr. 174/65/EWG, 14/65/Euratom der Räte

Diese Texte sind einsehbar auf EUR-Lex: <http://europa.eu.int/eur-lex/lex/>

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — GD EAC NR. 24/05

FÖRDERUNG EINER AKTIVEN EUROPÄISCHEN BÜRGERSCHAFT

Unterstützung von Städtepartnerschaften

Konferenzen, Ausbildungsseminare und Informationskampagnen 2006

(2005/C 172/13)

1. ZIELE — ARTEN VON PROJEKTEN

Mit dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sollen Projekte im Rahmen von **Städtepartnerschaften** in EU-Mitgliedstaaten und anderen förderfähigen Ländern unterstützt werden, die dazu beitragen, das Bewusstsein für Europa zu stärken, neue und bereits bestehende Verbindungen und Netze zwischen lokalen Gebietskörperschaften auszubauen, den Dialog zwischen den Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union zu verbessern sowie die Idee der Städtepartnerschaften zu fördern und vorbildliche Verfahren im Rahmen von Städtepartnerschaften in Europa zu verbreiten.

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen betrifft Konferenzen, Ausbildungsseminare und Informationskampagnen im Rahmen von Städtepartnerschaften. Für Bürgerbegegnungen zwischen Partnerstädten wird eine separate Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht.

Mit der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sollen folgende Arten von Projekten unterstützt werden:

Projektart 1: Thematische Konferenzen im Rahmen von Städtepartnerschaften, die das Bewusstsein für die europäische Politik stärken sollen. Die Konferenzen müssen Teilnehmer aus Städten/Gemeinden aus mindestens zwei förderfähigen Ländern, darunter mindestens einem EU-Mitgliedstaat, umfassen.

Projektart 2: Ausbildungsseminare über Städtepartnerschaften, die sich an für Städtepartnerschaften verantwortliche Personen richten und sie befähigen sollen, die für die Organisation von Partnerschaftsprojekten mit wichtigen europäischen Inhalten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben.

Projektart 3: Informationskampagnen zur Förderung von Städtepartnerschaften — ein neues Element des Programms, das geschaffen wurde, um geeigneten Organisationen wie regionale, nationale oder europäische Verbände und Zusammenschlüsse lokaler Gebietskörperschaften zu ermöglichen, neue innovative Maßnahmen zur Entwicklung von Städtepartnerschaften durchzuführen.

Informationskampagnen müssen sich an Städte/Gemeinden richten und Städtepartnerschaften in Europa durch die Verbreitung von Informationen über das Städtepartnerschaftsprogramm und die Herausstellung der Bedeutung von Städtepartnerschaften in Europa fördern. Informationskampagnen müssen mindestens zwei förderfähige Länder, darunter mindestens einen EU-Mitgliedstaat, umfassen.

2. FÖRDERFÄHIGE ANTRAGSTELLER

Um einen Zuschuss erhalten zu können, müssen die Antragsteller Rechtspersönlichkeit besitzen und ihren Sitz in einem förderfähigen Land haben.

Förderfähig sind nur die folgenden Arten von Organisationen:

- Städte und Gemeinden und deren Partnerschaftsausschüsse/-vereine;
- sonstige lokale und regionale Gebietskörperschaften;
- Verbände, die lokale Verwaltungen vertreten.

Förderfähige Länder:

- Die 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern);
- Bulgarien und Rumänien ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Die Förderfähigkeit Bulgariens hängt davon ab, ob die Absichtserklärung ratifiziert wird. Die EWR-/EFTA-Länder oder der Beitrittskandidat Türkei sind förderfähig, wenn zum Zeitpunkt der Beantragung des Zuschusses zwischen dem betreffenden Land und der Kommission ein Abkommen über die Teilnahme am Programm besteht.

3. MITTEL UND PROJEKTLAUFZEIT

Für die Kofinanzierung der Projekte im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen stehen schätzungsweise 2,5 Mio. EUR zur Verfügung.

Der Zuschuss darf nicht mehr als 60 % der im Finanzplan aufgeführten gesamten förderfähigen Kosten des Projekts betragen.

Der Höchstzuschuss pro Projekt beläuft sich auf 60 000 EUR. Der Mindestzuschuss beträgt 10 000 EUR.

Die Projekte dürfen eine Laufzeit von höchstens zehn Monaten (Vorbereitung, Durchführung, Berichterstattung) haben.

4. ANTRAGSFRISTEN

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen umfasst Projekte, die zwischen dem 15. April 2006 und dem 31. Dezember 2006 beginnen.

Für die Einreichung von Zuschussanträgen gelten folgende Fristen:

Erste Tranche: bis zum 17. Oktober 2005 für Projekte, die zwischen dem 15. April und dem 31. August 2006 beginnen;

Zweite Tranche: bis zum 1. März 2006 für Projekte, die zwischen dem 1. September und dem 31. Dezember 2006 beginnen.

5. WEITERE INFORMATIONEN

Der vollständige Text dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und die Antragsformulare stehen auf folgender Website zur Verfügung:

http://europa.eu.int/comm/towntwinning/call/call_de.html

Die Anträge müssen die im vollständigen Text der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Voraussetzungen erfüllen und auf einem bereitgestellten Antragsformular eingereicht werden.

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — GD EAC NR. 39/05**Kultur 2000: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Jahr 2006**

(2005/C 172/14)

1. ZIELE UND BESCHREIBUNG

Das Programm „Kultur 2000“ trägt zur Förderung eines gemeinsamen Kulturraums der europäischen Völker bei. Alljährlich unterstützt die Gemeinschaft einjährige und mehrjährige kulturelle Veranstaltungen und Projekte, die im Rahmen von Partnerschaften oder Netzen durchgeführt werden. Einjährige Projekte müssen Kulturakteure aus mindestens drei am Programm teilnehmenden Ländern einbeziehen, während an mehrjährigen Projekten Kulturakteure aus mindestens fünf Teilnehmerländern mitwirken müssen.

Im Rahmen von Maßnahme 1 (einjährige Projekte) leistet das Programm „Kultur 2000“ Unterstützung in den Bereichen Musik, darstellende Kunst, Kulturerbe, bildende und visuelle Kunst, Literatur sowie Bücher und Übersetzung.

Im Rahmen von Maßnahme 2 (mehrjährige Projekte) leistet das Programm „Kultur 2000“ Unterstützung in den Bereichen Musik, darstellende Kunst, Kulturerbe, bildende und visuelle Kunst, Literatur und Bücher.

2. FÖRDERFÄHIGE ANTRAGSTELLER

Förderfähig sind öffentliche und private Einrichtungen mit eigener Rechtsform, die hauptsächlich im kulturellen Bereich tätig sind.

Die antragstellenden Einrichtungen müssen in einem der folgenden Länder niedergelassen sein:

- den 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
- den drei EFTA/EWR-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen);
- den Beitrittsländern Bulgarien und Rumänien und dem Beitrittskandidaten Türkei.

Voraussetzung für die Teilnahme der Türkei an dem Programm ist der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der türkischen Regierung und der Europäischen Kommission. Türkische Einrichtungen sind als Projektleiter oder Mitorganisatoren förderfähig, wenn diese Vereinbarung vor Abschluss des Auswahlverfahrens in Kraft tritt.

3. MITTELAUSSTATTUNG UND LAUFZEIT DER PROJEKTE

Das Gesamtbudget für Projekte, die im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen unterstützt werden,

beläuft sich auf ca. 28 Mio. EUR (Maßnahme 1 und Maßnahme 2).

Für einjährige Projekte kann eine Finanzhilfe zwischen 50 000 EUR und 150 000 EUR beantragt werden, die jedoch 50 % der förderfähigen Gesamtkosten des Projekts nicht überschreiten darf.

Bei Übersetzungsprojekten deckt die Gemeinschaftshilfe das Honorar des/der Übersetzer(s) für alle in dem Antrag enthaltenen Bücher ab (mindestens 4, höchstens 10 förderfähige Bücher), sofern das Honorar insgesamt 50 000 EUR bzw. 60 % der gesamten dabei anfallenden Kosten nicht übersteigt.

Für mehrjährige Projekte kann eine Finanzhilfe zwischen 50 000 EUR und 300 000 EUR pro Jahr beantragt werden, die jedoch 60 % der förderfähigen Gesamtkosten des Projekts nicht überschreiten darf.

Die Projekte müssen vor dem 15.11.2006 beginnen.

Die Laufzeit der einjährigen Projekte darf 12 Monate nicht überschreiten.

Die Laufzeit der mehrjährigen Projekte darf nicht weniger als 24 Monate und nicht mehr als 36 Monate betragen.

In Ausnahmefällen und bei hinreichender Begründung durch den Zuschussempfänger kann die Projektlaufzeit mittels einer Vertragsänderung um maximal 6 Monate verlängert werden.

4. ANTRAGSFRIST

Die Anträge sind spätestens bis zu den folgenden Terminen an die Kommission zu schicken:

17. Oktober 2005 bei einjährigen Projekten und Übersetzungsprojekten; 28. Oktober 2005 bei mehrjährigen Projekten.

5. WEITERE INFORMATIONEN

Die erläuternden Bestimmungen und die Antragsformulare finden sich auf der Website der Kommission unter:

http://europa.eu.int/comm/culture/eac/index_en.html

Die Anträge müssen den Vorgaben in den erläuternden Bestimmungen entsprechen und auf den hierfür vorgesehenen Formularen eingereicht werden.